

26.10.84

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. g) (§ 3 Abs. 7 des Schwerbehindertengesetzes)

In Art. 1 Nr. 4 Buchst. g) erhält § 3 Abs. 7 Satz 1 folgende Fassung:

"(7) Begünstigende Feststellungsbescheide nach § 3 Abs. 1 oder 4 des Schwerbehindertengesetzes, die ohne eine von den zuständigen Behörden veranlaßte ärztliche Untersuchung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, können bis zum 31. Dezember 1989 daraufhin überprüft werden, ob bei ihrem Erlaß das Recht richtig angewandt und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden ist."

Begründung:

Eine Kannbestimmung ermöglicht die flexiblere Handhabung der Überprüfung. Die Arbeitsbelastung für die Versorgungsämter wird nicht über Gebühr erhöht, während gleichzeitig die notwendige Korrektur von Fehlentscheidungen der Vergangenheit ermöglicht wird.